

Stellungnahme
zum Änderungsantrag des Landes Hessen im Bundesrat
bzgl. § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Post- und
Telekommunikationsauskunftsverordnung (PTKAuskV)

Der Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V., BITKOM, nimmt hiermit kurzfristig Stellung zu dem Änderungsantrag des Landes Hessen im Bundesrat, mit dem beabsichtigt ist, in § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Post- und Telekommunikationsauskunftsverordnung (PTKAuskV) in der von der Bundesregierung verabschiedeten Fassung das Wort „gestörten“ zu streichen und so die Auskunftspflicht auch auf die nicht von einer Störung betroffenen Teile der Infrastruktur eines Anbieters von TK-Dienstleistungen für die Öffentlichkeit zu erweitern.

BITKOM hält diese Änderung für die Erreichung des Zwecks der Verordnung für nicht erforderlich. Der Änderungsantrag sollte daher abgelehnt werden.

Die bisher vorgesehene, von der Bundesregierung beschlossene Fassung von § 2 Abs. 1 Nr. 1 PTKAuskV, wonach verpflichtete Unternehmen auf Verlangen des BMWA oder der RegTP Auskunft über den Zustand und die Leistungsfähigkeit der *gestörten* Infrastruktur geben müssen, ist sachgerecht. Eine Streichung des Wortes „gestörten“ würde einer Lesart Vorschub leisten, die die Auskunftspflicht auf die gesamte, d.h. die gestörte und die intakte Infrastruktur ausdehnt. Eine dahingehende Änderung der gegenwärtigen Fassung der Auskunftsverordnung ist aus zwei Gründen abzulehnen.

In inhaltlicher Hinsicht entspricht die Beschränkung der Auskunftspflicht auf defekte Infrastruktur dem Informationsbedürfnis der zuständigen Behörden vollständig. Es muss vorweggeschickt werden, dass die betroffenen Behörden ein genaues Bild von der Infrastruktur bereits haben. So sind etwa lizenzpflichtige Betreiber von TK-Anlagen nach § 87 Abs. 2 TKG verpflichtet, Sicherheitskonzepte zu erstellen und der Regulierungsbehörde vorzulegen, aus denen u.a. hervorgeht, „welche Telekommunikationsanlagen eingesetzt [...] werden“. Für eine zusätzliche deckungsgleiche Informationsverpflichtung im Rahmen der Auskunftsverordnung besteht kein Bedürfnis. Um eine Versorgung mit Post und Telekommunikationsdiensten

auch im Störungs- oder Verteidigungsfall sicherzustellen, genügt es zu wissen, wo und inwieweit die bestehende Infrastruktur Schaden genommen hat. Aufgrund dieser Information ist es ohne weiteres möglich festzustellen, ob die Versorgung im Übrigen gefährdet ist und welche Maßnahmen gegebenenfalls ergriffen werden müssen. Eine schlanke Regelung stellt zudem sicher, dass die betroffenen Unternehmen im Störungsfall nicht über Gebühr mit umfassenden und redundanten Auskunftspflichten überzogen und so von dem vorrangigen Ziel, die aufgetretenen Störung schnellstmöglich zu beseitigen, abgehalten werden.

Daneben erscheint aus formaler Sicht mit Blick auf die föderale Kompetenzordnung fraglich, inwieweit an dieser Stelle eine Gestaltungsbefugnis der Länder überhaupt angenommen werden kann, da die fragliche Bestimmung Länderkompetenzen nicht tangiert. Es werden durch die betroffene Vorschrift ausschließlich Auskunftsbeugnisse von Bundesbehörden (BMWA, RegTP) geregelt.

Berlin, den 24. Februar 2003